

Gemeinsam für unsere Kinder

# Inklusionsleitfaden 2015

**Liebe Eltern,**

„Gemeinsam für die Kindergartenkinder“ – das ist das Anliegen des Jugendamtse Elternbeirates (JAEB).

Inklusion bedeutet für den JAEB, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, an dem reichhaltigen Angebot unserer Kindergartenlandschaft und -kultur teilnehmen zu können. Wir verstehen uns als Brücke zwischen Eltern, Kita und Jugendamt.

Daher ist es uns eine Herzensangelegenheit, Eltern einen Leitfaden an die Hand zu geben, der ihnen als Karte und Kompass auf diesem, manchmal unvorhersehbar verschlungenen Weg, dienen soll.

Wir wünschen allen Eltern eine unbeschwerte und glückliche Kindergartenzeit.

Mit herzlichen Grüßen,

**Ihr**

**Jugendamtse Elternbeirat der  
Stadt Meerbusch**

## Was sagt das Gesetz?

Den genauen Wortlaut des Gesetzes zur Eingliederungshilfe finden Sie im SGB XII, § 60

Im Internet können Sie es nachschlagen unter :  
[www.gesetze-im-internet.de/bshg\\_47v/BJNR003390964.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bshg_47v/BJNR003390964.html)

Ihr Kind benötigt Unterstützung, um den Kindergarten besuchen zu können – was tun?

„Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sollen Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam in den Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

Ein Kind gilt als behindertes Kind im Sinne des Gesetzes, wenn ihre körperlichen Funktionen oder geistigen Fähigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und sie aufgrund dessen wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. (Quelle LVR Broschüre „Was braucht das Kind“ von Nov. 2014, S. 7).

Ob dies bei Ihrem Kind zutrifft, wird in der Regel aufgrund ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnisse festgestellt und führt zu einem Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Sozialhilfeträger. Konkret bedeutet das, dass Sie zunächst eine eindeutige ärztliche Diagnose benötigen, die feststellt, dass Ihr Kind eine Erkrankung hat, die seine Möglichkeit den Kindergarten zu besuchen, stark

beeinträchtigt. Mit dieser Diagnose wenden Sie sich bitte an das zuständige Jugendamt. Hier berät und unterstützt man Sie bei den weiteren Schritten. **Auf die Inhalte der Broschüre des LVR „Was braucht das Kind?“ Abschnitt A. Hilfen in und für Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Hier erhalten Sie umfangliche Informationen zum Thema.**

**Wichtig:** Je früher Sie wissen, dass Ihr Kind besondere Unterstützung braucht, um einen Kindergarten zu besuchen, desto besser können sich alle Beteiligten auf seine Bedürfnisse einstellen und desto einfacher ist es, den richtigen Kindergartenplatz zu finden. Besonders bei Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, kann eine frühe Intervention besonders effektiv im Hinblick auf ihre Entwicklung sein.

### Jugendamt der Stadt Meerbusch

Bommershöfer Weg 2-8  
Telefon: (02159) 916-563  
40670 Meerbusch (Osterath)  
Telefax: (02159) 916-534  
[jugendamt@meerbusch.de](mailto:jugendamt@meerbusch.de)

**WICHTIG:** Das Jugendamt in Meerbusch können Sie bei Fragen immer ansprechen!!

### Rhein – Kreis Neuss Sozialamt Grevenbroich

Lindenstr. 2, 1. Etage  
41513 Grevenbroich

## Feststellung und Bewilligung der Eingliederungshilfe

Sie können entscheiden, ob Sie ihr Kind lieber in einen heilpädagogischen Kindergarten oder im Rahmen der Inklusion in einen Regelkindergarten geben möchten. Dort werden Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf gemeinsam betreut. Einrichtungen, die bisher eine sogenannte Integrative Gruppe geführt haben, führen diese auch meist fort.

Eine finanzielle Unterstützung zur Förderung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Der LVR stellt dem Träger der Einrichtung hierfür eine Pauschale von 5.000,- € jährlich pro Kind zur Verfügung. Diese Mittel müssen für zusätzliches pädagogisches Personal zur Betreuung des Kindes verwandt werden. Zusätzlich ist eine Reduzierung der Gruppenstärke der jeweiligen Kindergartengruppe um einen Platz zu gewährleisten. In eine Kindergartengruppe können bis zu 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgenommen werden

Die Förderung durch den LVR ist an die Feststellung des Eingliederungshilfebedarfs geknüpft, welche für die kreisangehörige Stadt Meerbusch durch das Kreissozialamt in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss erfolgt.

### **Antrag auf Eingliederungshilfe**

Anschreiben der Einrichtung/des Jugendamtes an das Kreissozialamt mit Antrag auf Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis nach § 53 SGB XII (wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht) gehört, das von den Eltern unterschrieben ist. Beizufügen sind aktuelle ärztliche Diagnosen z.B. durch das

Sozialpädiatrische Zentrum sowie weitere ärztliche Befunde (Kinderarzt/Physiotherapie). Hierauf erfolgt in der Regel eine Einladung, das Kind im Gesundheitsamt vorzustellen.

Den „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)“ stellt der Träger der Kindertageseinrichtung, d.h. bei städtischen Einrichtungen das Jugendamt.

Diesem Antrag muss neben der Stellungnahme des Jugendamtes, der Feststellung des örtlichen Sozialamtes (s.o.), auch eine Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende und einrichtungsspezifische Konzeption durch die Kindertageseinrichtung beigelegt werden. Von Seiten der Eltern ist hier nur eine Einverständniserklärung erforderlich.

Je früher Sie sich um diese Formalitäten kümmern, desto besser kann auf die Bedürfnisse Ihres Kindes Rücksicht genommen werden. Vor allem haben Sie aber genug Zeit, sich alle Möglichkeiten vorher selbst anzusehen, die unterschiedlichen Kindergärten zu besuchen und den besten Platz für ihr Kind zu finden.

**Wichtig:** Bei der Bewilligung eines Integrationshelfers (Inklusionsassistent) leistet gerne der Verein für Behinderte e.V. Meerbusch Hilfe. Ein solcher wird nicht für alle Arten von Teilhabebeschränkung bewilligt. Der Integrationshelfer muß von den betroffenen Familien selbst organisiert werden. Dies übernimmt nicht die Stadt Meerbusch.

Welche zusätzlichen Heilmittel - Therapien können in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich gilt für alle zusätzlichen Heilmittel-Therapien, dass sie nur mit einem gültigen Rezept durchgeführt werden dürfen. Dieses Rezept wird in der Regel durch den Kinderarzt oder den Hausarzt ausgestellt. Es kann aber auch durch HNO Ärzte, Neurologen, Kieferorthopäden oder Orthopäden ausgestellt werden. Folgende Heilmittel Leistungen können von einem Therapeuten/einer Therapeutin im Kindergarten durchgeführt werden:

- Logopädie
- Ergotherapie
- Physiotherapie

In der Regel wird die Förderung durch externe Therapeuten in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfinden. Hierzu gibt es jedoch verschiedene Modelle. Bitte erkundigen Sie sich, wie die jeweilige Einrichtung die Therapieleistung organisiert.

Welche möglichen Fördergelder können zusätzlich genehmigt werden?

**Pflegegeld:** dies ist unterschiedlich, je nach Pflegestufe I-III geregelt durch SGB XI

**Blindengeld:** Zuständig ist hier die LVR Blindenhilfe in 50669 Köln

### Verhinderungspflege –

Wenn der Klient ein halbes Jahr eine Pflegestufe hat, besteht der Anspruch auf diese Leistung. Sie kann bis zu 42 Tage im Jahr

oder bis zu einem Betrag von 1.612 € sowohl stundenweise als auch in Modulen abgerufen werden. Das gilt auch für Zusatzleistungen bei Klienten mit Kombinations- bzw. Sachleistung. Verhinderungspflege muss bei der Pflegekasse beantragt werden und wird dann direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. 50% des Kurzeitpflegebudgets (806 €) können zusätzlich als Verhinderungspflege umgewandelt werden.

### Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a) –

Betreuungsleistungen können ab sofort von allen Klienten abgerufen werden und sind nicht mehr beschränkt auf eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz. Neu ist, dass nun auch hauswirtschaftliche Leistungen über dieses Gesetz abgerufen werden können. Der Grundbetrag wird auf 104 € bzw. 208 € (bei erheblicher Einschränkung) monatlich erhöht. Der Klient erhält in diesem Fall eine Rechnung, die er bezahlt und die er bei der Pflegekasse zur Erstattung einreichen kann, da nur tatsächlich abgerufene Leistungen gezahlt werden.

### Hilfe zur Pflege -

Für einige Menschen mit geistiger Behinderung ist es schwierig, eine Pflegeeinstufung zu erreichen, obwohl sie einen Hilfebedarf haben, der pflegerische Leistungen nötig macht. Diese Leistungen können ggf. über den Sozialhilfeträger nach § 68ff SGB XII abgerechnet werden.

### Krankenkasse (Haushaltshilfe) –

Wenn Sie wegen Erkrankung, Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt den Haushalt nicht weiterführen und damit die Betreuung Ihres Kindes mit Behinderung nicht gewährleisten können, dann haben Sie Anspruch auf Haus-

haltshilfe nach § 38 SGB V. Sie benötigen eine Verordnung des Arztes. Der Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Welche weiteren relevanten und hilfreichen Organisationen & Internetseiten gibt es noch?

### **Landschaftsverband Rheinland (LVR)**

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

#### **LVR**

50663 Köln  
Tel. 0221 809-4003  
LR4Buero@lvr.de  
www.lvr.de

Der LVR hat zu dem Thema Inklusion in Kindergärten und Schulen eine umfassende und sehr informative Broschüre herausgebracht, die Sie unter: <http://www.lvr.de/app/publi/PDF/700-Was-braucht-das-Kind.pdf> jederzeit herunterladen können.

### **Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)**

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sind ambulante, interdisziplinäre Einrichtungen. Sie bieten ergänzend zu Ärzten, Therapeuten und den Frühförderstellen Hilfe und Unterstützung an. In SPZ's werden, anders als in Frühförderstellen, Kinder und Jugendliche jeden Alters behandelt. Ziel ist es, diese Kinder in ihrer Eigenständigkeit zu stärken, ihre Eingliederung in Kindergarten und Schule zu fördern, sowie Eltern und betreuende Einrichtungen zu beraten.

### **Sozialpädiatrische Zentren finden Sie an folgenden Kliniken:**

Universitätsklinikum Düsseldorf  
Evangelisches Krankenhaus in Düsseldorf  
Kaiserswerther Diakonie  
Städtische Kliniken Mönchengladbach  
Lukas Krankenhaus in Neuss  
Verein für Behinderte e.V. Meerbusch

Die Aufgaben des Vereins zur Unterstützung und Integration von Menschen mit Behinderungen werden in Form eines Familien unterstützenden Dienstes (FuD) wahrgenommen. Hierzu zählen Schul- und Arbeitsassistenzen, Betreuung und Begleitung im Alltag und in der Freizeit, sowie die Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen.

### **Beratung und Organisation**

#### **Verein für Behinderte Meerbusch e. V.**

[www.vfb-meerbusch.de](http://www.vfb-meerbusch.de)  
Rudolf Diesel Strasse 2  
Veranstaltungsräume, Hochstrasse 19c  
40670 Meerbusch Telefon: (02159) 67 89 78  
Telefax: (02159) 67 89 78  
[a.stadermann@vfb-meerbusch.de](mailto:a.stadermann@vfb-meerbusch.de)

#### **Leben und Wohnen, Lebenshilfe Rheinkreis Neuss gGmbH**

Lindenstraße 31  
41515 Grevenbroich  
Tel: 02181 – 27020  
Fax: 02181- 2702199  
Email: [info@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:info@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

**WICHTIG:** hier erhalten Sie Hilfe und Unterstützung, sollten Sie Schwierigkeiten beim korrekten Ausfüllen der Formulare haben.

### **Lebenshilfe Neuss**

Lebenshilfe Center  
Hamtorwall 14  
41460 Neuss  
Telefon: (02131) 36918-40  
Telefax: (02131) 36918-30  
e.backus@lebenshilfe-neuss.de

### **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Rhein-Kreis Neuss e. V.**

Ambulante Hilfen  
Klosterweg 1  
41516 Grevenbroich  
ambulante.hilfen@lebenshilfe-  
rhein-kreis-neuss.de  
Telefon: (02181) 270 2600  
Telefax: (02181) 270 2649  
Giesen-Bensch@Lebenshilfe-Rhein-Kreis-  
Neuss.de

### **Fips e.V. – Hilfe für Kinder und Familien**

Fips e.V. ist ein Pflege- und Beratungszentrum für kranke und behinderte Kinder und deren Eltern, sowie für Familien, die sich in Krisensituationen befinden. Damit Kinder auch in schwierigen Lebenssituationen die Möglichkeit haben, gemeinsam mit ihren Familien aufzuwachsen zu können, bietet Fips e.V. eine große Bandbreite an Unterstützungsangeboten. Die offene Beratung erfolgt kostenfrei.

### **Fips e.V.**

Subbelratherstr. 15c  
50823 Köln  
Tel. 0221/1680600  
www.fipskoeln.de

### **Jeremia**

**Ambulanter Kinderkrankenpflegedienst  
Rheinland-Westfalen Lippe – Hamburg**

Die Jeremia ambulante Kinderkrankenpflege ist ein Fachdienst für neurologische und onkolo-

gische Erkrankungen, Intensivepflege (Erkrankung mit und ohne künstliche Beatmung) sowie palliative Pflege(Hospizleistungen).

### **Jeremia**

Beythalerstr. 49  
42355 Düren  
Tel. 02421/5002055  
www.jeremia.info  
info@kinderkrankenpflege-rheinland.de

Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch  
Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für behinderte Menschen in Meerbusch und deren Angehörige. Als Mittler vertritt er die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rat der Stadt, sowie in der Verwaltung. Er berät Sie bei individuellen Problemen, die sich aus Ihrer Lebenssituation ergeben, gibt Praxistipps und stellt, falls es erforderlich ist, Kontakte zu anderen Institutionen, Einrichtungen oder Verbänden her.

### **Dr. Lothar Chailie**

Bommershöfer Weg 2-8, 1. Etage, Zimmer 162,  
Meerbusch Osterath  
02159/916474 (Jeden 2. und 4. Montag von  
10:30 - 12:00 Uhr)  
02150/ 609979 (Telefon außerhalb der Sprech-  
zeiten)  
Handy: 0177/7956576  
dr.chailie@googlemail.com

### **Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung**

Berät Sie bei Fragen bezüglich der Leistungserbringer, Kostenträger, Behörden und zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung. Sie erreichen den Patientenbeauftragten und seine Geschäftsstelle wie folgt:

### **Patientenbeauftragter der Bundesregierung**

Friedrichstraße 108  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 18 441-3420  
Telefax: (030) 18 441-3422  
[www.patientenbeauftragter.de](http://www.patientenbeauftragter.de)

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.:

Der bvkm ist ein Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt. Er berät und unterstützt und gibt vor allem Hilfe zur Selbsthilfe.

### **Kontakt**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
0211 640 04 10  
[info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)  
[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

### **Schule**

Vor der Einschulung findet eine schulamtsärztliche Untersuchung aller Kinder statt. Bei dieser Untersuchung wird die Schulfähigkeit festgestellt. Sollten hier besondere Erfordernisse für den Besuch einer Regelschule festgestellt werden, sollten diese unbedingt bei der Vorstellung in der, von ihnen gewählten, Grundschule besprochen werden. Im Einzelfall ist dann zu klären, welche Eingliederungshilfe zur Verfügung steht oder ob eine spezielle Förderschule die bessere Lösung sein könnte. Bei allen Fragen wenden Sie sich am besten zeitnah an das :

### **Schulamt für den Rhein Kreis Neuss**

Oberstraße 91  
41460 Neuss  
Tel: 02131-928-4001  
Fax: 02131 928 4099

### **Grußwort**

Liebe Eltern,  
wir hoffen, daß wir Sie mit diesem Leitfaen ein wenig unterstützen konnten. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich nochmals dem Jugendamt Meerbusch für die gute Zusammenarbeit bei der Erstellung dieses Leitfadens danken.

Mehr Informationen über den JAEB und unsere Arbeit finden Sie auf unserer Website: [www.jaeb-meerbusch.de](http://www.jaeb-meerbusch.de)

**Mit herzlichen Grüßen,**

**Ihre JAEB- Team Meerbusch**